

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Zweitwohnungseigentümer Disentis/Mustér“ (kurz: IGZWD) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Disentis/Mustér.

2. Zweck

1. Der Verein vertritt die Interessen und Anliegen der Zweitwohnungseigentümer/Zweitwohnungseigentümerinnen und Dauermieter/Dauermieterinnen der Gemeinde Disentis/Mustér gegenüber Behörden, öffentlichen Institutionen und privaten Organisationen. Zu diesem Zweck baut er mit den Behörden einen institutionalisierten Dialog auf und pflegt diesen.
2. Der Verein setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus der Region ein. Dafür arbeitet er mit lokalen und regionalen Organisationen und der einheimischen Bevölkerung zusammen.
3. Der Verein setzt sich für massvolle Taxen, Gebühren und Steuern und deren zweckgebundene Verwendung ein.
4. Der Verein setzt sich für die Information der Zweitwohnungseigentümer/Zweitwohnungseigentümerinnen und Dauermieter/Dauermieterinnen über für sie relevante Entwicklungen ein.
5. Der Verein fördert den Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung.

3. Mitgliedschaft

1. Mitglieder können (i) Eigentümer/Eigentümerinnen von Zweitwohnungen und Dauermieter/Dauermieterinnen ohne ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Disentis/Mustér oder angrenzenden Gemeinden sowie (ii) Personen mit Wohnsitz in Disentis mit eigener Zweitwohnung, die touristisch genutzt wird.
Mitglieder, die ihren Erstwohnsitz nach Disentis/Mustér verlegen, bleiben Mitglieder, sofern sie vor der Verlegung des Erstwohnsitzes nach Disentis/Mustér bereits Mitglieder waren.
2. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:
 - a. Einzelmitglied
 - b. Paarmitglied
 - c. Ehrenmitglied
3. Aufnahmegesuche sind schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten, welcher endgültig über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Beitrags.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich oder per E-Mail mit einer Kündigungsfrist von einem Monat an den Vorstand zu erfolgen.
2. Mitglieder, welche den Interessen des Vereins schaden oder das Vereinsleben stören, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach dem Vorstandsentscheid schriftlich an die nächste Mitgliederversammlung zu richten. Bis zum endgültigen Entscheid der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
3. Beahlt ein Mitglied trotz Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden. In diesem Fall besteht kein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

5. Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich über Beiträge von Mitgliedern und über Spenden. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Mitgliederbeitrag wird am Anfang des Jahres für das ganze Jahr erhoben. Mitglieder, welche vor dem 30. Juni beitreten, haben den vollen Beitrag zu leisten. Bei einem Beitritt nach dem 30. Juni beträgt der Erstbeitrag die Hälfte des vollen Beitrages.
3. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine teilweise Rückzahlung des Jahresbeitrages. Es besteht auch kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten sechs Monaten eines jeden Kalenderjahres einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine ausserordentliche Versammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail verlangt.
2. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus per E-Mail oder schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen. Mit der Einladung erhalten die Mitglieder die Traktandenliste.
3. Anträge der Mitglieder sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium einzureichen.
4. Bei einer Paarmitgliedschaft verfügt jede der beiden Personen über eine eigene Stimme.

8. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte verantwortlich:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Abnahme des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstands
6. Genehmigung des Budgets
7. Wahl der Revisionsstelle
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
9. Änderung der Statuten
10. Entscheide über Rekurse gegen den Vereinsausschluss
11. Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen haben keinen Einfluss. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche jährlich gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes ist auf maximal 10 Jahre beschränkt.
2. Mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.
3. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der an der Sitzung anwesenden Stimmen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg per E-Mail ist zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen, führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann Reglemente erlassen. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen, welchen auch Nichtmitglieder angehören können.
6. Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidiums oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern. Einladungen haben mindestens zehn Tage vorher per E-Mail zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladung mindestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn per E-Mail oder telefonisch erfolgen.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und wird jähr-

lich gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Mitglieds der Revisionsstelle ist auf maximal 10 Jahre beschränkt.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

12. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

13. Auflösung des Vereins

Der Auflösungsbeschluss ist gültig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung der Auflösung zustimmen. Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

14. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 19. April 2025 in Disentis/Mustér angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Vorsitzender Mitgliederversammlung

Protokollführer Mitgliederversammlung

.....

.....